

Den Alpenraum nach vorne denken – Weiterentwicklung des Alpenraums als attraktiven Arbeits- und Lebensraum durch partizipative Prozesse mittels der Alpenkonvention

von Sabine Seidler und Peter Angermann

Keywords: Alpenraum, Alpenkonvention, Kompetenzzentrum Alpenkonvention, Klimakrise, Coronakrise, Resilienz

Der Alpenraum war in den vergangenen Jahren vermehrt über die Triple-A-Gefahr für ländliche Gebiete geprägt: Arbeitslosigkeit, Abwanderung, Armut. Gleichzeitig verstärkte sich global der Trend zu „Smart Cities“. Die beiden Krisen – Klimakrise und Coronakrise – die vor allem die Gesundheit und Resilienz von Einzelnen und dem Kollektiv unter Druck brachten, haben das Blatt wenden lassen. Stadt und Land als attraktive Lebens- und Arbeitsräume werden neu „bewertet“. Ein zukunftsweisender Schritt soll über die Umsetzung der Alpenkonvention und des Aufbaues eines Kompetenzzentrums der Alpenkonvention in der Villa Liebermann/Mallnitz – ein durch ELER-gefördertes Projekt auf Initiative des ÖAV-Landesverbandes Kärnten – erfolgen.

Der Nachteil von heute kann der Vorteil von morgen sein

Beinahe waren die Vor- und Nachteile der Eigenschaften von Stadt und Land als Lebens- und Arbeitsräume „festgeschrieben“ und damit auch infrastrukturelle Investitionsentscheidungen. Die Klimakrise (seit 2006 zunehmend verwendet anstelle des harmloser klingenden Begriffs Klimawandel) und die Coronakrise (seit 2020) haben dies grundlegend geändert. Das Bewusstsein um ökologische und gesundheitliche Belastungen durch länger andauernde Hitzeperioden, zunehmende Wetterextreme, Gletscherrückgang, Schäden an Ökosystemen sowie Ausgangsbeschränkungen wegen Bedrohungen durch das Covid-19 Virus, mögliche Versorgungsmängel in Krisenzeiten und vermehrte Studien zur Gesunderhaltung und Resilienzförderung durch eine intakte Natur/Biodiversität verleihen dem Alpenraum neue Perspektiven. So schlägt das Pendel vor allem in Hinblick auf das Thema Gesundheit und Resilienz vom datenbasierten Effizienzstreben von „Smart Cities“ hin zu einem wieder verstärkt naturbezogenen Leben und Arbeiten im ländlichen Raum aus. Dabei geht es laut Ika Darnhofer¹, Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), „*letztendlich auch nicht darum, perfekt zu sein, sondern darum, sich verändern, sich anpassen zu können. Es geht daher auch immer um die Frage, wie viel Zeit, Energie und Ressourcen investieren wir, um optimal effizient zu sein und wie*

1 Linked Diversity & Resilienz, S. 143; Buchbeitrag S. Seidler in: Realisierung von Diversity & Inclusion; Marion Andrlík und Norbert Pauser (Hg.), Facultas Verlag, Mai 2015.

viel investieren wir, um eine Vielfalt zu erhalten. Die Investition in die Vielfalt kann dabei bedeuten, heute vielleicht nicht optimal, aber morgen möglicherweise noch da zu sein. Denn wer heute optimal ist, kann sich morgen vielleicht nicht anpassen.“

Trotzdem reichen vorhandene Ressourcen, Potenziale und Perspektiven alleine nicht aus, um den Alpenraum als Lebens- und Arbeitsraum zu attraktivieren. Denn der Alpenraum ist genauso von globalen Krisen betroffen und muss seine ganz spezifischen Widersprüchlichkeiten auf Basis seiner vielfältigen Interessenlagen managen. Um den Alpenraum „nach vorne denken zu können“, wird es daher ratsam sein, nicht nur auf gut bekanntes, sondern vor allem auf noch unbekanntes Lösungspotenzial der Vielfalt/Diversität zu setzen. Die Selbstentwicklung wird dabei unter anderem gefördert durch Offenheit und Dialogfähigkeit, um Neues auszuprobieren, durch Scheitern und Weitermachen, durch Annehmen und Loslassen können.

Um neue Denkräume zu öffnen, muss einerseits das Denken in Dilemmata „das Eine oder das Andere“ durch ein Denken im „Sowohl das Eine als auch das Andere“ oder einem „Weder das Eine noch das Andere“ und „Darüber hinaus etwas ganz Anderes“ ersetzt werden. Andererseits ist es wichtig sich wieder des eigenen Wertes bewusst zu werden, d.h. „Wer sind wir? Was wollen wir? und Wofür stehen wir? Unterstützt wird dieser Prozess durch persönliche und sozial vermittelte Ressourcen der im Alpenraum lebenden Menschen. *Ein Selbsterneuerungsprozess des Alpenraumes muss aber auch immer in wechselseitiger Verantwortung von Stadt und Umland gedacht werden.* Gerade dabei geht es um ein Miteinander auf Augenhöhe, um die gemeinsamen und unterschiedlichen Interessen zu managen, Chancen zu einer ko-evolutionären Weiterentwicklung zu nützen und Krisen zu bewältigen. Vielleicht kann die 1991 von den Vertragsparteien unterzeichnete und 1995 in Kraft getretene Alpenkonvention² dafür ein Treiber sein.

Die Ursprünge der Alpenkonvention

Naturschutz- und Umweltprobleme, ausgelöst durch energiewirtschaftliche und touristische Ausbauprojekte nach dem 2. Weltkrieg, führten zur Notwendigkeit, nach gemeinsamen und grenzüberschreitenden Lösungen zu suchen³. Erste innerstaatliche Ansätze dafür fanden sich – trotz föderalistischer Handlungsschranken – etwa in Österreich mit der Unterzeichnung des Vertrags von Heiligenblut im Jahr 1971, der 1981, 1984 und 1992 schrittweise zur Einrichtung des drei Bundesländer übergreifenden Nationalparks Hohe Tauern führte. Die Resolution des Europarats „*Ecological Charta for Mountain Regions in Europe*“ aus dem Jahr 1976 war ein Schritt zu einem ersten multilateralen Instrument für den Alpenraum. Im September des Jahres 1978 hob die Schlusserklärung der Europaratskonferenz der Alpenregionen von Lugano bereits ausdrücklich einzelne Bereiche wie Berglandwirtschaft, Tourismus, Industrie, Handwerk, Wasserkraft und Forstwirtschaft hervor.

2 vgl. Haßlacher, P. (Hrsg.) (2016): 25 Jahre Alpenkonvention – Ein- und Ausblicke. CIPRA Österreich, 37 S.

3 Bereits vor dem 1. Weltkrieg gelang es dem 1900 gegründeten und heutigen Verein zum Schutz der Bergwelt das damalige Hauptproblem im Alpenraum, den Alpenpflanzenschutz mit den damaligen Regierungen von Bayern, Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn und sogar Frankreich „auf eine internationale Basis zu stellen“. „Dann kam der Weltkrieg und die mühsam angeknüpften Fäden wurden zerrissen.“ (vgl. Schmolz, C. (1925): 25 Jahre Alpenpflanzenschutzverein – Gründung und Zweck. 16. Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen: 8. https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51208).

Ausdrücklich hingewiesen wurde darin auch auf den Umstand, dass ein internationales Rechtsinstrument zur Zusammenarbeit der Regionen und Alpenländern im gesamten Alpenbogen fehlen würde. Sowohl die Alpen-Staaten einschließlich der EU als auch die Zivilgesellschaft hatte großen Einfluss auf die Entwicklung eines gemeinsamen Vertragswerks zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums. So erarbeitete die 1972 in Mösern/Tirol gegründete und in den Ostalpen tätige staatliche Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)⁴ Mitte der siebziger- bis Anfang der achtziger Jahre „*ein gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebiets*“. 1982 folgte in den Westalpen die staatliche Organisation der COTRAO (Communauté de Travail des Alpes Occidentales). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ergriff die bereits 1952 in Rottach-Egern (Obb.) gegründete Internationale Alpenschutzkommission CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Alpes)⁵ – eine „non governmental Organisation“ – schließlich die Initiative zur Ausarbeitung eines internationalen Vertragswerkes und diese Initiative der CIPRA führte im Jahr 1989 zur Einberufung der ersten Internationalen Alpenkonferenz nach Berchtesgaden⁶. Schon damals wurde in der dort von den Umweltministerinnen und -ministern der Alpenstaaten verabschiedeten Resolution auch auf die Problematik der Abwanderung aus manchen Regionen mit den damit verbundenen sozio-ökonomischen Problemen für den ländlich geprägten Alpenraum hingewiesen.

Der deutsche Umweltminister als Geburtshelfer der Alpenkonvention

Wie oben erwähnt, leistete die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA entscheidende Vorarbeiten zur ersten Internationalen Alpenkonferenz, zu der der damalige deutsche Umweltminister Klaus Töpfer die Umweltministerinnen und -minister der Alpenstaaten im Oktober 1989 nach Berchtesgaden eingeladen hatte⁷. Bei dieser Konferenz wurde eine 89 Punkte umfassende Resolution verabschiedet, die den letzten Anstoß zur Etablierung der Alpenkonvention gegeben hat. Ein Auszug aus den Erwägungsgründen der Resolution von Berchtesgaden: „*Die Alpen sind ein durch Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Raum im Herzen Europas, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben*“. In Punkt 2 der Resolution stellen die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerinnen und Minister der sieben Gründungsmitglieder (damals noch ohne Monaco) und die Vertreterinnen und Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften fest, dass die Alpen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum ihrer eigenen Bevölkerung sind, „*ohne die dieser Raum nicht auf Dauer erhalten werden kann*“. Hingewiesen wird weiter auf die zahlreichen, miteinander häufig konkurrierenden Nutzungsansprüche, die teilweise dramatische Verkehrsentwicklung „in engen Tälern“ und auf den großen „Nord-Süd Transversalen“ sowie auf Themen wie Bodenversiegelung, Raumordnungsproblematik, Verlust der Schutzfunktion von Bergwäldern, Verlust der ökologischen Vielfalt, Klimawandel und Bevölkerungsabwanderung. All das sind bis heute brennende Themen, die die Lebensumstände der Menschen im Alpenraum unmittelbar beeinflussen und die seit der

4 vgl. <https://www.argealp.org/de>.

5 Wolfgang E. Burhenne (2012): Die Gründung der Internationalen Alpenkommission CIPRA 1952 - Rückblick eines Gründungsmitgliedes nach 60 Jahren – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, München – 76-77: 15–52. (https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=49467).

6 Alpine Umweltprobleme, Galle, E. (Berlin 2002).

7 Vgl. Werner Bätzing in: 25 Jahre Alpenkonvention, Bilanz und Ausblick, S. 13.

Resolution 1989 noch mehr an Aktualität gewonnen haben. Diese Resolution von Berchtesgaden umfasste mit der Verbindung von Umwelt, Wirtschaft, Bevölkerung und Kultur (den „vier Dimensionen der Alpenkonvention“) bereits damals alle Aspekte, die auf der UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 als „nachhaltig“ bezeichnet wurden⁸ und die schließlich – auf Grundlage der UN-Konferenz zur nachhaltigen Entwicklung (Rio+20) vom 20.–22. Juni 2012 – zur Verabschiedung der von 193 Staaten einstimmig als verpflichtend angenommenen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) am UNO Gipfel 2015 in New York⁹ führte.

Konkret wurde auf der Konferenz von Berchtesgaden von den Umweltministerinnen und -ministern in den Punkten 87 und 88 der Resolution beschlossen, eine Alpenkonvention mit einer Rahmenkonvention, die das allgemeine Prozedere festlegt sowie elf Protokolle, die verbindliche Regelungen für einzelne Bereiche enthalten, zu erarbeiten. Bereits zwei Jahre später wurde am 7. November 1991 auf der II. Alpenkonferenz in Salzburg diese Rahmenkonvention von den zuständigen Ministerinnen und Ministern unterzeichnet¹⁰. Die Rahmenkonvention erlangte im März 1995 Rechtskraft. Von den ursprünglich geplanten elf „Durchführungsprotokollen“ traten allerdings lediglich acht Protokolle¹¹ im Jahr 2002 in den Alpenstaaten in Kraft. Eine Ausnahme bildet die Schweiz, die zwar alle Protokolle unterzeichnet aber bis dato keines ratifiziert hat. Auch die Europäische Union ist Vertragspartner, hat aber ebenfalls einige der Protokolle noch nicht ratifiziert.¹²

„Mit der Alpenkonvention wurde ein leistungsfähiges Instrument zur Zusammenarbeit in einem besonderen Territorium mit etwa 14 Millionen Menschen geschaffen und der Alpenbevölkerung zur Verfügung gestellt. Sie dient dazu, ähnlich gelagerte Probleme zu identifizieren und Lösungen vorzubereiten, sowie das Potenzial vorhandener Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen“¹³. Und doch hat es die Alpenkonvention bisher noch nicht geschafft, ihr ganzes Gestaltungspotenzial zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums zu entfalten und damit „in den Bergen anzukommen“.

Die Alpenkonvention ist ein relativ junger Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Sie stellt in ihrem Anwendungsbereich, das betrifft etwa in Österreich 65,3% der Staatsfläche¹⁴ und knapp über 1.000 Gemeinden, geltendes Recht dar und ist somit dort von den betroffenen Vollzugsbehörden anzuwenden¹⁵. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Rechtsakte der Gemeinden, soweit diese die Nichtbeachtung gemeinderelevanter Alpenkonventionsmaterien betreffen, potenziell von der Aufhebung bedroht sind.

8 Bätzing aaO.

9 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung.

10 Bätzing aaO.

11 Die 8 Protokolle der Alpenkonvention: <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>.

12 Stand der Ratifizierung der Alpenkonvention und der Protokolle: <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/stand-der-ratifizierungen/>.

13 Bergsteigerdörfer ein Modell für die Umsetzung der Alpenkonvention Nr. 2, Tagung Mallnitz / Kärnten Nachhaltige Entwicklung für die Alpen, Marco Onida, November 2008.

14 Bericht zum ordentlichen Überprüfungsverfahren der Alpenkonvention und ihrer Protokolle, Arbeitsfassung, Oktober 2019.

15 Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung, Jänner 2007, Wien, S 9, Galle, Ewald (2007).

Wie kann das Instrument Alpenkonvention zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes angewendet werden? Tatsache ist, dass die Mehrzahl der im gemeindebehördlichen Apparat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitenden über keine juristische Ausbildung verfügt, um die teilweise unmittelbar verbindlichen Normen der Alpenkonvention auch anwenden zu können. Begriffe, wie der Stufenbau der Rechtsordnung, Interpretation von Rechtsnormen, Fehlerkalkül oder die Erzeugungsformen und Geltung von Gesetzen, wurden höchstens am Beginn ihrer Tätigkeit bei einem Rechtsseminar der Verwaltungsakademien der Länder unterrichtet.

Ähnliches gilt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder für Mitglieder der Gemeinderäte. Vielen, die gestaltend in den Gemeinden wirken, fehlt das Wissen über die mannigfaltigen Möglichkeiten, die ihnen die Alpenkonvention durch ihren integrierten und bereichsübergreifenden Ansatz bietet. Viele können dieses Werkzeug Alpenkonvention – mit seiner ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Dimension – noch nicht fassen und richtig anwenden. Wenn man so will, fehlt es in vielen Gemeinden an einer Gebrauchsanleitung für das Werkzeug Alpenkonvention.

Die Alpenkonvention als Instrument zur Weiterentwicklung des Alpenraums

Die Alpenkonvention ist getragen vom Bewusstsein, *„dass der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind“*¹⁶, zwischen denen ein langfristiges tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden müsse. Sie hebt aber auch die Bedeutung der Alpen für außeralpine Gebiete und die Notwendigkeit der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung hervor. Besonders die Abwanderung junger Menschen in die Städte und der damit verbundene „brain drain“ bringen große Nachteile mit sich und stellen den ländlichen Raum vor gewaltige Herausforderungen. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention haben sich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur *„Erhaltung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen“*¹⁷ zu ergreifen, um diesen „Standortnachteilen“ des Alpenraums zu begegnen. Die Herausforderung für die alpine Bevölkerung ist es nun, diese Chancen, die ihr eine richtig verstandene Alpenkonvention bieten kann, zu erkennen, diese für sie ihr eigenes kulturelles, gesellschaftliches und ökonomisches Weiterbestehen zu nutzen und dabei auch die Erhaltung ihrer Lebensumwelt nicht aus den Augen zu lassen.

Und damit *„die Nachteile von heute, die sich bereits als Vorteile von morgen abzuzeichnen beginnen“* auch identifiziert, entwickelt und nachhaltig in die Umsetzung gebracht werden können, braucht es kreative Denkräume, partizipative Prozesse für Bürgerinnen und Bürger und Instrumente, mit denen die Verantwortlichen in den jeweiligen Gemeinden/Regionen diese Entwicklungen auch gut begleiten und den Fortschritt kontrollieren können. Bereits seit einigen Monaten arbeitet ein interdisziplinäres Experten/innen-Team an einem neuen Instrument¹⁸, welches Gemeinden dabei helfen

16 Vgl. Präambel Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung.

17 Rahmenkonvention Art 2 (2) lit a.

18 8-A-Zertifizierungssystem zur Darstellung eines „Nachhaltigkeitsprofils“ einer Gemeinde auf Basis der Alpenkonventionsprotokolle, Deklarationen und Erklärungen und dem Social Planning Instrument (SPI).

soll, ihre Stärken und Potenziale in den Bereichen der Umwelt- und Lebensqualität darzustellen. Dabei wird auch untersucht, in welchen Bereichen die Alpenkonvention als Stärke und Potenzial, zumindest aber als Argumentationshilfe und Begründung, genutzt werden kann. Im Rahmen des Projektes soll aufgezeigt werden, wie die Alpenkonvention den Gemeinden und damit den im Alpenraum lebenden Menschen Hilfestellung geben kann, um ihren eigenen Lebensraum und ihre Zukunft aktiv mitzugestalten.¹⁹

Die Alpenkonvention mit ihrer Rahmenkonvention und den acht Durchführungsprotokollen enthält für die Gemeinden einige relevante Bestimmungen: Im Anwendungsbereich der Alpenkonvention stellt sie Argumentationshilfen zur Erlangung staatlicher Förderungen der Berglandwirtschaft – besonders auch für Betriebe in Extremlagen – zur Verfügung. Diese Argumentationshilfen gibt es ebenso für staatliche Beihilfen zur Verringerung von Standortnachteilen des alpinen Raums und zur Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Erwerbsquellen für die ansässige Bevölkerung. Mithilfe der Alpenkonvention lässt sich die Notwendigkeit von Förderungen für Maßnahmen mit dem Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Alpenraum argumentieren sowie die erhöhte Bedeutung öffentlicher Mittel für die Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen, der bevorzugten Erneuerung und Nutzung bestehender Bausubstanz zum Schutz vor weiterer Zersiedelung sowie zur Diversifizierung des touristischen Angebots ableiten. Letzteres erscheint, angesichts der sich abzeichnenden „Endlichkeit“ des alpinen Skitourismus, in vielen Regionen als besonders dringend. Ebenso erschließt sie Argumentationsmuster für die Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse, der rationellen Nutzung von Wasserressourcen, von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung sowie bei der Beseitigung von Altlasten im Boden. Dort wo Bundes- oder Landesstraßen innerhalb des Gemeindegebiets verlaufen, gibt das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention den Standortgemeinden wertvolle Argumentationshilfen z.B. gegenüber dem jeweiligen Straßenerhalter, um den Einsatzes von Streusalz zu minimieren.

Die Anwendungsbereiche auf Gemeindeebene sind vielfältig. Die Krux ist: Wie oben beschrieben kennen viele Menschen die Alpenkonvention noch nicht, da sie ein relativ „junges“ Gesetz ist. Hinzu kommt, dass die Alpenkonvention bis dato vielerorts noch nicht als das verstanden wird, was sie tatsächlich ist, nämlich ein rechtlich verbindliches Gestaltungsinstrument zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums unter aktiver Einbeziehung der dort lebenden Bevölkerung.

Die Rolle der Gemeindeebene bei der Umsetzung der Alpenkonvention

Durch alle Protokolle der Alpenkonvention zieht sich die Feststellung, dass von den Vertragsstaaten die jeweils am besten geeignete Ebene (Subsidiaritätsprinzip) für die Abstimmung und Zusammenarbeit zu bestimmen ist. Aus allen Protokollen kann der Grundsatz abgeleitet werden, dass die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften („die Gemeinden“) an den verschiedenen Verfahren zur Vorbereitung – unter Wahrung ihrer jeweiligen Kompetenzen – beteiligt (d.h. einzubinden) sind. Verfassungsgesetzlich (Art 116 (1) B-VG) ist in Österreich geregelt, dass jedes Stück Land zu

19 Dies erfolgt seit März 2020 unter Einbindung von PolitikerInnen und VerwaltungsmitarbeiterInnen in Online-Workshops zu den jeweiligen 9 Themenfeldern (Umwelt- & Lebensqualität).



Abb. 1: Logo des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (ELER), über das das KOMPETENZZENTRUMS ALPENKONVENTION in Mallnitz/Kärnten gefördert wird.

einer Gemeinde gehört. Damit erscheint gesichert, dass den Gemeinden im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen bzw. auch in den sonstigen Verfahren, bei denen sie Parteistellung oder sonstige Mitwirkungsrechte haben, zumindest die theoretische Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung offen steht. Diesen Gestaltungsspielraum gilt es für die Gemeinden zu erkennen und die Alpenkonvention kann diesen deutlich erweitern. Dafür ist die Kenntnis der Möglichkeiten, die die Alpenkonvention den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alpenraums zu bieten vermag, aber unabdingbar.

„Die Rolle, die den Gemeinden bei der Umsetzung der Alpenkonvention in Österreich zukommt, ist eine ganz besondere. Nur durch die Einbeziehung der Gemeinden und deren Bevölkerung am Implementierungsprozess kann die Konvention nicht nur in Österreich zu einer Erfolgsgeschichte mit Vorzeigecharakter werden. Nahezu alle Aufgabenbereiche, die den Gemeinden obliegen, werden vom Wirkungsbereich der Alpenkonvention umfasst. [...] Nicht zuletzt ist auch die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften im Alpenraum eng mit der Glaubwürdigkeit der Alpenkonvention verbunden. Dort, wo es gelingt, die Konvention und vor allem ihre Protokolle erfolgreich zu implementieren, sei es durch Rechtsakte, sei es im Wege von Projekten, werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur gelebten Umsetzung, für alle sichtbar getragen von den Gebietskörperschaften.“²⁰

Wohl auch unter diesem Aspekt startete das österreichische BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus), heute BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), im Jänner 2019 einen Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen mit folgendem Wortlaut: *„Für die wirksame Umsetzung der im Jahr 2002 in Kraft getretenen Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention ist die Gemeindeebene unabdingbar. Daher wurden in der Vergangenheit für Gemeinden Leitlinien publiziert und verteilt, wie ein Handbuch zur Umsetzung oder eine auf die Kommunen abgestimmte Broschüre mit Umsetzungsbeispielen zu allen Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, um die Implementierung der Durchführungsprotokolle zu forcieren. Trotz all dieser Bemühungen gibt es aber gerade in der Umsetzung durch die Gemeinden noch immer große Informationsdefizite. Gleichzeitig ist es auch jener Bereich, der eine große Chance in sich trägt, die Sichtbarkeit und damit die Wahrnehmung der Alpenkonvention in der ansässigen Bevölkerung zu verstärken.“²¹*

Der Landesverband Kärnten des Österreichischen Alpenvereins hatte sich aufgrund von zwei konkreten Anlässen mit Alpenkonventionsbezug in seinem Arbeitsgebiet zur Einreichung eines

20 Die Gemeinden – ein Schlüssel zur Implementierung der Alpenkonvention, Galle, E.; (Tainach 2016).

21 Auszug aus dem Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen im Rahmen der Vorhabensart „Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raumes“ (7.6.5) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Jänner 2019.

Förderantrags beim österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (ELER) entschlossen und schließlich mit dem Projekt ENTWICKLUNG EINES KOMPETENZZENTRUMS ALPENKONVENTION in einem Auswahlverfahren den Zuschlag erhalten.

Im Rahmen dieses Projekts werden von den interdisziplinären und erfahrenen Expertinnen und Experten gemeinderelevante Bestimmungen aus den acht Alpenkonventionsprotokollen und das im Rahmen des INTERREG Programms „PlurAlps-Alpine Space“ entwickelte Social Planning Instrument, zusammengefügt, um damit Gemeinden ein ganzheitliches und praktikables Entwicklungsinstrument zur Verfügung stellen zu können.

Die Konventionsgemeinden sollen mit einer neun Themen umfassenden Matrix bei ihren Planungen und der Umsetzung von an den Inhalten und Zielen der Alpenkonvention ausgerichteten Strategien unterstützt werden.



Abb. 2: Arbeitsgrafik „9 Themenfelder (Umwelt & Lebensqualität)“ des Entwicklung 8A Programms für Alpenkonventionsgemeinden des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)/Wien , Stand März 2020.

Ziel des eingereichten Projekts ist es, die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz für die Alpenkonvention auf Gemeindeebene zu sichern, die Anwendung des „Werkzeugs Alpenkonvention“ zu erleichtern und damit die Umwelt- und Lebensqualität in Gemeinden zu fördern. Durch beinahe alle Präambeln der Protokolle zieht sich die Forderung, „...dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken, ...“²²

²² Vgl. LUHMANN, N. Legitimation durch Verfahren (1983); Vorwort: „Eine Gesellschaft, deren Recht nicht mehr durch unveränderlich vorgefundene Wahrheiten sondern durch aktive Teilnahme am Verfahren legitimiert wird“.



Abb. 3: Das Bildungszentrum zur Alpenkonvention wird in der Villa Liebermann in Mallnitz/Kärnten untergebracht. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude war einst herrschaftlicher Sommersitz von Edmund Mojsisovics (1840-1907), Geologe, Gründungsmitglied des 1862 gegründeten Österreichischen Alpenvereins; er zählte 1873 zu den Hauptinitiatoren der Vereinigung des Deutschen und des Österreichischen Alpenvereins.

Um das zu erreichen, wird in Mallnitz/Kärnten, im „Bergsteigerdorf des Österreichischen Alpenvereins“²³ und „Alpine Pearls Ort“ (beide Initiativen haben ihre Wurzeln in der Alpenkonvention), in der Villa Liebermann ein Bildungszentrum zur Alpenkonvention entstehen. Die Kernzielgruppen sind MitarbeiterInnen, die mit behördlichen Aufgaben in der Verwaltung von Gemeinden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention betraut sind, und kommunalpolitische aktive Personen auf Gemeindeebene. Eine Zusammenarbeit mit Universitäten und PraktikerInnen aus den Fachministerien und den Verwaltungsakademien der Länder wird angestrebt. In diesem Bildungszentrum werden neben der Wissensvermittlung zur Alpenkonvention, insbesondere hinsichtlich ihrer rechtlichen Anwendbarkeit bei gemeindebehördlichen Entscheidungen und zum neuen Entwicklungsinstrument auch innovative Formate angeboten, um gemeinsam vorhandene Ressourcen und Potenziale von Entwicklungsmöglichkeiten und neue Handlungsspielräume im Alpenraum auszuloten. Hier werden die Grundlagen für die Anwendung des „Gestaltungswerkzeugs Alpenkonvention“ präsentiert, diskutiert und verbreitet.

Der Schutz und die nachhaltige Nutzung des Alpenraumes sind Ziele der Alpenkonvention. Ihre Anwendung macht den Alpenraum attraktiver und resilienter, im Sinne der Widerstandsfähigkeit, der Stabilität, der Leistungsfähigkeit und Vitalität. Vor allem unter dem Gesundheitsaspekt können

²³ <https://www.bergsteigerdoerfer.org/>.

bereits begonnene Entwicklungen in Hinblick auf einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum verstärkt werden. Die Alpenkonvention ermöglicht dabei die Ressourcen, Potenziale und den eigenen Wert des Alpenraums sichtbar zu machen aus denen heraus neue Blickwinkel, Facetten und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung resultieren können. Darüber hinaus kann die Auseinandersetzung mit der Alpenkonvention Chancen auf ein Neudenken eines verantwortungsvollen Miteinanders von Stadt und Land – auf Augenhöhe – eröffnen.

„Nicht zuletzt ist auch die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften im Alpenraum eng mit der Glaubwürdigkeit der Alpenkonvention verbunden. Dort, wo es gelingt, die Konvention und vor allem ihre Protokolle erfolgreich zu implementieren, sei es durch Rechtsakte, sei es im Wege von Projekten, werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur gelebten Umsetzung für alle sichtbar getragen von den Gebietskörperschaften.“

Anschrift der Verfasser:

Mag.a. Dr. in Sabine Seidler
EB projektmanagement GmbH
Projektentwicklung des Instruments der Alpenkonvention
Tiroler Straße 6
A-9500 Villach

Mag. Peter Angermann
Obmann der Sektion Mallnitz des ÖAV
Geschäftsführer des ÖAV Landesverbands Kärnten
A-9822 Mallnitz 86